

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz**

Band (Jahr): **43 (1906)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Vorwort: Sammeltätigkeit	1
Rangordnung der Kantone	4
Paramentenverein in Luzern	5
Büchergeschäft	7
Frauen-Hilfsvereine:	
Luzern, Zug, Schwyz, Solothurn	9 - 11
Dagmersellen, Stans, Sursee, Sarnen, Münster, Willisau, Luzern, (St. Agnes), Schüpfheim, Kuswil, Altdorf, Baden, Gofau	12-15
Berichte der Diaspora-Pfarreien:	
I. Kanton Zürich: Männedorf, Langnau Thalwil, Horgen, Wald, Rüti, Uster, Wädenswil, Bülach, Pfungen, Affoltern, Wetzikon, Derlikon, Dübendorf, Adliswil, Kollbrunn, Bauma, Alstetten, Rüsnacht Zürich	16-30 30-31
Winterthur mit Grassal und Töß	35
II. Kanton Graubünden: Glanz, Bardisla, Thusis, Audeer, Unter- Engadin	36-39
III. Kanton Glarus: Schwanden	39
IV. Kanton Appenzell a. Rh.: Herisau, Speicher-Trogen, Teufen, Gais, Heiden	40-47
V. Kanton St. Gallen: Wartau, Buchs, Rappel	47-48
VI. Kanton Baselland: Birsfelden, Bieftal, Waldenburg, Siffach, Binningen, Allschwil, Münchenstein	50-53
VII. Kanton Baselstadt: Basel mit Riehen	53-55
VIII. Kanton Schaffhausen: Schaffhausen (Neuhausen), Stein	55-56
IX. Kanton Bern: Bern, Burgdorf, Interlaken, Brienz, Thun, Biel, St. Immer, Bévillard	56-62
X. Kanton Aargau: Aarau, Möhlin, Lenzburg, Zofingen, Kaiseraugst Brugg, Reinach-Menziken, Zuzgen	63-68
XI. Kanton Solothurn: Grenchen, Niedergösgen	68-69
XII. Kanton Waadt (Bistum Sitten: Nigle, Veve, Lavay-Morcles	69-71
XIII. Kanton Waadt (Bistum Lausanne) Lausanne, Vevey, Morges, Moudon, Rolle, Montreux, Yverdon, St. Croix, Orbe, Vallorbe, Brassus, Payerne, Chateau d'Veve, Founex	72-77
XIV. Kanton Neuenburg: Neuenburg, Fleurieu, La Chaux-de-Fonds Colombier	77-80
XV. Kanton Genf: St. Joseph, Deutsche Pfarrei in Genf, St. Anton in Petit-Sacconex-Servette, St. Franziskus (Plainpalais, Genf), La Plaine, Petit-Lancy, italienische Kolonie in Carouge	80-83

Rechnung über die ordentlichen Einnahmen:

	Seite
I. Aus dem Bistum Chur	84—87
II. " " " St. Gallen	87—89
III. " " " Basel	90—96
IV. " " Kanton Tessin	96—99
V. " " Bistum Sitten	99—100
VI. " " " Lausanne-Genf	100—103
VII. " " Ausland	103
Rechnung über die ordentlichen Ausgaben	104—109
Rechnung über den Missionsfond (Vergabungen)	109—112
Spezielle Berechnungen	113—116
Verzeichnis der Extra-Gaben für 1905/6 und 1906/07	117—119
Vermögensverzeig des Missionsfondes	119—120
Rechnung über den Jahrszeitfond	120—122
Gutachten der Revisoren	122
Schlußwort	123—126
Auszug aus dem neuen Reglement der Inländ. Mission der kath. Schweiz	127 130



Bestimmungen über den besondern Missionsfond.

(Revidiert 1880.)

Nachdem der Missionsfond die Summe von 100,000 Fr. erreicht hat, gelten bezüglich der außerordentlichen Vergabungen folgende Bestimmungen:

§ 1. Dem „Missionsfond“ werden nur noch solche Gaben und Vermächtnisse bleibend einverleibt, deren Geber ausdrücklich verlangen, daß nur der jährliche Zins ihrer Gaben zur Verwendung kommen dürfe.

§ 2. Alle übrigen Gaben und Vermächtnisse werden zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse und nötigenfalls der laufenden Ausgaben verwendet, wobei jedoch allfällige besondere Bestimmungen der Geber zu berücksichtigen sind.

§ 3. Haben sich einzelne Geber die einstweilige Nutznießung vorbehalten, so kommen solche Gaben erst nach dem Wegfall der Nutznießung zur Verwendung.

§ 4. Der verfügbare jährliche Zins des Missionsfonds kann ebenfalls für die außerordentlichen oder laufenden Bedürfnisse verwendet werden.

Bestimmungen bezüglich des Jahrzeitenfonds.

1. Um Stiftungen von Jahrzeiten im Bereiche der inländischen Mission zu fördern und zu sichern, besteht ein spezieller Fond unter dem Namen „Jahrzeitenfond der Inländischen Mission“.

2. Dieser Fond wird gebildet durch solche Stiftungen, welche zur Abhaltung von Jahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche des schweizerischen Diasporagebietes gemacht und der Inländischen Mission übergeben werden.

3. Die Sektion für inländische Mission sorgt dafür, daß das gestiftete Jahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter oder von der Fondverwaltung bestimmten Kirche und in der vom Stifter festgesetzten Weise und Intention gehalten und daß der betreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmäßig und pünktlich abgeliefert werde.

Der Zinsfuß für die abzuliefernden Erträgnisse ist auf $3\frac{1}{2}\%$ festgesetzt. Allfällig höhere Verzinsung dient zur Bestreitung der Verwaltungs- und Expeditionsauslagen.

4. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit dem römisch-katholischen Kultus entzogen werden, so hat die Sektion für inländische Mission die Stiftung einer andern Kirche im Bereich der inländischen Mission zuzuweisen, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.

Wofern, wie es vorkommt, Jahrzeitstiftungen gemacht werden, welche die Messeverpflichtung nur auf begrenzten Zeitermin auferlegen, so fällt in der Regel das Kapital am Terminabschluß der inländischen Missionskasse zu, es wäre denn, daß die Stiftung ausdrücklich die Aushingabe des Fonds an die resp. Diasporakirche verlangte.



Dur Birkulation.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.